

Genehmigt durch:
Beschluss der Gesellschafterversammlung
der Ukrmilkinvest GmbH,
Protokoll Nr. 1 vom 27. Mai 2020

Beschluss der Gesellschafterversammlung
der Ukrmilkinvest GmbH,
Protokoll Nr. 1 vom 27. Mai 2020

Richtlinie für Zulassung neuer Teilnehmer

Diese Richtlinie für die Zulassung neuer Teilnehmer (im Folgenden: **Richtlinie**) richtet sich an Investoren des UKRMILKINVEST-Projekts (im Weiteren als **Projekt** genannt). Es enthält rechtliche Informationen zur Struktur des Projekts (einschließlich allgemeiner Informationen zur Unternehmensführung), Investierungsregeln, Bedingungen für Erhalt der Investitionserträge, und andere wichtige Bestimmungen. Jeder potenzielle Anleger sollte sich mit dieser Richtlinie vertraut machen, da es wie für das Projekt als auch für die Investoren obligatorisch ist. Die Richtlinie wurde durch den Beschluss der Hauptversammlung der Teilnehmer von Ukrmilkinvest GmbH und Simejni Molotschni Investyciji-2 GmbH genehmigt. Diese Richtlinie ersetzt keine anderen rechtlichen Dokumente, und zwar Gesellschaftsverträge der Ukrmilkinvest GmbH und Simejni Molotschni Investyciji-2 GmbH. Sollten die Bestimmungen dem Gesellschaftsvertrag von Ukrmilkinvest GmbH oder dem Gesellschaftsvertrag der Simejni Molotschni Investyciji-2 GmbH dieser Richtlinie widersprechen, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrags.

1. Rechtsstruktur des Projekts

1.1. Investitionsprojekt UKRMILKINVEST ermöglicht der Vielzahl der Personen die Investitionen im Agrarbereich sowie im Bereich der Förderung der kleinen landwirtschaftlichen Höfe. Eine detaillierte Beschreibung des Projekts und des sozial-kommerziellen Konzepts finden Sie auf der Projekt-Website invest.smf.org.ua.

1.2. Derzeit sieht die ukrainische Gesetzgebung keine flexible Regulierung solcher Projekte vor. Daher haben die Gründer des Projekts unter Einbeziehung von Rechtsberatern eine optimale Struktur entwickelt, die:

- die produktive Zusammenarbeit aller Teilnehmer und Investoren des Projekts ermöglicht;
- die Teilnahme von Investoren am Projekt so weit wie möglich vereinfacht und den Schutz ihrer Interessen ermöglicht;
- auf die Erreichung der Projektziele gerichtet ist.

1.3. Die Unternehmensführung des Projekts erfolgt über die Holdinggesellschaft – Gesellschaft mit beschränkter Haftung "Ukrmilkinvest" (Identifikationsnummer der juristischen Person 35861166) (im Folgenden: **Holdinggesellschaft**). Die Holdinggesellschaft wird als Plattform für die Diskussion, Entwicklung, Annahme und Umsetzung strategischer und operativer Entscheidungen anlässlich des Projektmanagements dienen. Unter anderem wird die Holdinggesellschaft Investitionen von Investoren sammeln und zwischen landwirtschaftlichen Betrieben verteilen, die Umsetzung des Geschäftsplans überwachen und nach Bedarf

^[1] "Großanleger" - siehe Absatz 2.4 der Richtlinie.

^[2] "Kleinanleger" - siehe Absatz 2.4 der Richtlinie.

^[3] Den juristischen Personen gleichgestellt sind Einrichtungen, die nach der Gesetzgebung eines ausländischen Staates gegründet wurden, die nach der Gesetzgebung dieses Staates nicht als juristische Person gelten, deren Vermögen, Rechte und Pflichten vom Vermögen, den Rechten und Pflichten ihrer Gründer getrennt sind (z. B. Personengesellschaften, Trusts, Stiftungen usw.).

^[4] Jedenfalls wird der Gegenwert der Anlage nach dem offiziellen Wechselkurs der Nationalbank der Ukraine berechnet zum Tag, an dem die Investition dem Konto der Gesellschaft gutgeschrieben wird

anpassen, Einnahmen von landwirtschaftlichen Betrieben erhalten und über die Auszahlung der Rendite an Investoren entscheiden.

1.4. Die Holding vertritt die Interessen von drei Investorengruppen: 1) Projektgründer; 2) Großinvestoren ^[1]; 3) Kleinanleger ^[2]. Darüber hinaus sind die Teilnehmer des Projekts: (a) Verein „Ukrainische kooperative Föderation“, die für die Einhaltung der sozialen Komponente des Projektkonzepts und für die Kommunikation des Projekts mit internationalen und nationalen Gebern und Stiftern verantwortlich ist, und (b) Stiftung "Lieben Sie die Ukraine", die mit der Umsetzung der Entscheidung über Beteiligung an der Holdinggesellschaft beauftragt wird.

1.5. Die Interessen von Kleinanlegern an der Holdinggesellschaft werden indirekt durch eine Sondergesellschaft vertreten - die Gesellschaft mit beschränkter Haftung "Simejni Molotschni Investyciji 2" (Identifikationsnummer der juristischen Person 44251765) (im Folgenden als **Holding von Kleinanlegern** genannt). Wir erwarten, dass es viele Kleinanleger geben wird - Dutzende oder sogar Hunderte. Um Streuung der Unternehmensrechte in der Holding zwischen großer Anzahl von Teilnehmern zu vermeiden, wurde eine separate Gesellschaft zur Teilnahme der Kleinanleger gegründet. Die Holding von Kleinanlegern wird zu einem der Teilnehmer der Holdinggesellschaft. Wenn die Anzahl der Kleinanleger so groß ist, dass dies zu einer umständlichen und ineffizienten Verwaltung der Holding von Kleinanlegern führt, kann eine zusätzliche Gesellschaft (oder einige zusätzlichen Gesellschaften) gegründet werden, die dieselbe Funktion wie die Holding von Kleinanlegern (z Beispiel - **Holding von Kleinanlegern -2, Holding von Kleinanlegern - 3** usw.).

1.6. Die Gründer des Projekts sind in der Holding durch die Gesellschaft STOBERTO HOLDINGS LIMITED vertreten, die gemäß der Gesetzgebung Zyperns gegründet wurde (Registriernummer HE 271398).

2. Grundlegende Bestimmungen für die Investition in das Projekt

2.1. Wer kann ins Projekt investieren:

- eine natürliche Person, die 18 Jahre alt ist, die vollständig zivil rechtshandlungsfähig ist und über ukrainische oder ausländische Staatsangehörigkeit besitzt (mit Vorbehalt der Einschränkungen);
- juristische Person mit Residenz in der Ukraine oder im Ausland (mit Vorbehalt der Einschränkungen) ^[3].

2.2. Das Projekt, seine Gründer, die Holdinggesellschaft und die Holding von Kleinanlegern machen keine öffentlichen Verkaufsangebote von Unternehmensrechten (Anteile am Gesellschaftskapital) und verpflichten sich nicht, Unternehmensrechte (Anteile am Gesellschaftskapital) an Dritte zu verkaufen, die Investierungsabsicht erklären. Die Vereinbarung über Zusatzanlage versteht sich weder als öffentlicher Vertrag noch als öffentlicher Angebotsvertrag.

2.3. Das Recht, in das Projekt zu investieren, ist nicht bedingungslos. Das Projekt, seine Gründer, die Holdinggesellschaft und die Holding von Kleinanlegern behalten sich das Recht vor, Anforderungen für die Zulassung von Personen für Einstieg in das Projekt festzulegen, einschließlich Alter, Ansehen, Eigentum (für den minimalen und maximalen Investitionsbetrag), Staatsbürgerschaft sowie Vorlage der Nachweise der Herkunft der Mittel für die Investition usw. Das Projekt behält sich das Recht vor, potenzielle Investoren zwecks ihrer Identifizierung zu prüfen, und die Annahme der Investition zu verweigern, ohne die Gründe für die Ablehnung erläutern zu müssen.

2.4. Die Investition kann ausschließlich per Überweisung stattfinden (in UAH aber auch von ausländischen Investoren in US-Dollar oder Euro, vorbehaltlich der durch die Währungsgesetzgebung auferlegten Beschränkungen). Die Mindestinvestition für Kleinanleger beträgt 30.000 UAH oder den Gegenwert

^[1] "Großanleger" - siehe Absatz 2.4 der Richtlinie.

^[2] "Kleinanleger" - siehe Absatz 2.4 der Richtlinie.

^[3] Den juristischen Personen gleichgestellt sind Einrichtungen, die nach der Gesetzgebung eines ausländischen Staates gegründet wurden, die nach der Gesetzgebung dieses Staates nicht als juristische Person gelten, deren Vermögen, Rechte und Pflichten vom Vermögen, den Rechten und Pflichten ihrer Gründer getrennt sind (z. B. Personengesellschaften, Trusts, Stiftungen usw.).

^[4] Jedenfalls wird der Gegenwert der Anlage nach dem offiziellen Wechselkurs der Nationalbank der Ukraine berechnet zum Tag, an dem die Investition dem Konto der Gesellschaft gutgeschrieben wird

verrechnet in US-Dollar bzw. Euro [4]. Die maximale Investition für einen Kleininvestor beträgt UAH 1.400.000,99 oder das Äquivalent in US-Dollar oder Euro. Die maximale Investitionsgrenze gilt auch, wenn die Investition von mehreren Personen getätigt wird, die rechtlich oder faktisch verwandt sind.

2.5. Die im Abschnitt 2.4 dieser Richtlinie angegebenen Mindest- und Höchstinvestitionen können von den Projektgründern je nach den Bedürfnissen des Projekts geändert werden. Der potenzielle Anleger sollte aktuelle Informationen zu den Anlageanforderungen von dem für Kommunikation mit Anlegern verantwortlichen Mitarbeiter einholen.

2.6. Rechtlich gesehen wird die Investition als Einlage in das Stammkapital einer Holdinggesellschaft (für Großinvestoren, es sei denn, mit einem Großinvestor wird im Einzelfall etwas anderes vereinbart) oder einer Holding von Kleinanlegern (für Kleininvestoren) formalisiert. Mit der vollständigen und fristgerechten Zahlung der Einlage und der Erfüllung der Gegenforderungen durch die Gesellschaft wird der Anleger an der jeweiligen juristischen Person beteiligt und besitzt einen Anteil an deren Stammkapital.

2.7. Potenzielle Großinvestoren können sich an die Kontaktperson des Projekts wenden: smf.invest.in.ukraine@gmail.com, Tel.: +38 050 696 69 92. Die Bedingungen und das Verfahren der Investition werden mit der Projektleitung in jedem Einzelfall vereinbart.

Potenzielle Kleinanleger sollten die folgenden Maßnahmen durchführen

- die Investorenpräsentation unter <https://invest.smf.org.ua/> lesen
- das Bewerbungsformular auf der Website <https://invest.smf.org.ua/> ausfüllen.
- einen Anruf vom Verantwortlichen für die Investorenkommunikation erhalten, um mögliche Fragen zu beantworten
- Kopien der Dokumente, die die Identität des Anlegers bestätigen, und andere Dokumente, die erforderlich sind, um das Verifizierungsverfahren für potenzielle Anleger zu bestehen, senden;
- das Verifizierungsverfahren für potenzielle Anleger durchlaufen und eine Rückmeldung von der für die Anlegerkommunikation zuständigen Person erhalten;
- von der für die Kommunikation mit den Anlegern zuständigen Person die von der Holding von Kleinanlegern und dem Manager unterzeichnete Vereinbarung über die Leistung einer zusätzlichen Einlage und die Vereinbarung über die Übertragung des Managementanteils erhalten (in gescannter Form, um das Verfahren zu beschleunigen, und im Original - per Nova Poschta Express-dienst)
- Unterzeichnung und Rücksendung der Vereinbarung über die Leistung einer zusätzlichen Einlage in das Stammkapital der Holding von Kleinanlegern (entsprechend der Höhe der Investition)
- eine Vereinbarung über die Übertragung des Anteils in die Verwaltung der Geschäftsführung unterzeichnen und zurücksenden
- den Zusatzbeitrag an die vorgeschriebenen Bankverbindungen bezahlen

(Hinweis: kann sofort nach Erhalt eines eingescannten Dokumentenpakets von der verantwortlichen Person bezahlt werden)

2.9. Das Verfahren für die Leistung einer Zusatzeinlage wird durch Artikel 18 des Gesetzes der Ukraine "Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Gesellschaften mit zusätzlicher Haftung", die Satzung der Holding von Kleinanlegern und den Zusatzeinlagevertrag festgelegt. Die folgenden Stufen sind die wichtigsten:

^[1] "Großanleger" - siehe Absatz 2.4 der Richtlinie.

^[2] "Kleinanleger" - siehe Absatz 2.4 der Richtlinie.

^[3] Den juristischen Personen gleichgestellt sind Einrichtungen, die nach der Gesetzgebung eines ausländischen Staates gegründet wurden, die nach der Gesetzgebung dieses Staates nicht als juristische Person gelten, deren Vermögen, Rechte und Pflichten vom Vermögen, den Rechten und Pflichten ihrer Gründer getrennt sind (z. B. Personengesellschaften, Trusts, Stiftungen usw.).

^[4] Jedenfalls wird der Gegenwert der Anlage nach dem offiziellen Wechselkurs der Nationalbank der Ukraine berechnet zum Tag, an dem die Investition dem Konto der Gesellschaft gutgeschrieben wird

1) Ankündigungen über die Anwerbung von Einlagen. Nach dem Erhalt von Anträgen von mindestens 10 (zehn) potenziellen Investoren, der Sammlung von Dokumenten und dem Abschluss des Verifizierungsverfahrens der potenziellen Investoren beschließt die Mitgliederversammlung der Holding von Kleinanlegern über die Erhöhung des genehmigten Kapitals und die Einwerbung zusätzlicher Einlagen, wobei die Liste der potenziellen Investoren, die zusätzliche Einlagen leisten sollen, und die Frist für die Leistung dieser Einlagen festgelegt werden.

Danach werden zwischen der Holding von Kleinanlegern, dem Kostenverwalter und jedem Investor Verträge über die Anziehung zusätzlicher Beiträge und die Übertragung von Anteilen in die Verwaltung abgeschlossen.

2) Zahlung des Beitrags. Jeder potenzielle Investor, für den das Verifizierungsverfahren abgeschlossen ist, erhält eine Bankverbindung für die Einzahlung des Beitrags in die Holding von Kleinanlegern. Der Investor zahlt den Beitrag in voller Höhe innerhalb der im Beschluss über die Heranziehung von Zusatzbeiträgen festgelegten Frist.

3) Genehmigung der Ergebnisse der Einlagenanwerbung. Nach Ablauf der in der ersten Stufe angekündigten Frist fasst die Holding von Kleinanlegern die Ergebnisse der Runde zur Einwerbung zusätzlicher Beiträge zusammen und vergleicht die eingegangenen Geldbeträge mit den vereinbarte Beitragssummen. Danach genehmigt die Hauptversammlung der Teilnehmer der Holding von Kleinanlegern die tatsächlichen Ergebnisse der Beitragsgewinnung durch den Beschluss der Hauptversammlung, der auf der Projektwebseite veröffentlicht wird, und dann wird die staatliche Registrierung im Einheitlichen Staatlichen Register der juristischen Personen, Einzelunternehmer und öffentlichen Formationen durchgeführt.

2.10. Übertragung von Anteile in die Verwaltung

2.10.1. Die große Anzahl von Kleinanlegern kann den Betrieb der Holding von Kleinanlegern erheblich erschweren. Investoren können an unterschiedlichen Orten sein und unterschiedliche Dinge tun. Unter solchen Bedingungen ist es praktisch unmöglich, Zeitpläne zu synchronisieren, Hauptversammlungen der Teilnehmer einzuberufen und wichtige Projektentscheidungen zu treffen (einschließlich Entscheidungen über die Aufnahme eines neuen Investors, über Investitionen in ein Projekt, über die Auszahlung von Dividenden). Um das reibungslose Funktionieren der korporativen Verwaltung des Projekts zu gewährleisten, wird der Anteil des Kleinanlegers (korporative Rechte) am genehmigten Kapital der Holding von Kleinanlegern an eine von den Projektgründern ausgewählte Person übertragen, die die Interessen der Anleger vertritt.

2.10.2. Herr Mykhailo Danylovyh Korylkevych, Projektgründer und Präsident der Ukrainischen Genossenschaftsföderation, ist der Verwalter der Unternehmensrechte von Kleininvestoren.

2.11. Der Investor hat kein Recht, in irgendeiner Form Informationen über seine Teilnahme an den Projekten, Mittel zur Individualisierung des Projekts (Name, Logos, Marken für Waren und Dienstleistungen) in der Werbung für irgendwelche Waren oder Dienstleistungen ohne Genehmigung des Projekts zu verwenden. Allerdings kann das Projekt den Investoren je nach Höhe der Investition Formate der Marketingkooperation anbieten.

^[1] "Großanleger" - siehe Absatz 2.4 der Richtlinie.

^[2] "Kleinanleger" - siehe Absatz 2.4 der Richtlinie.

^[3] Den juristischen Personen gleichgestellt sind Einrichtungen, die nach der Gesetzgebung eines ausländischen Staates gegründet wurden, die nach der Gesetzgebung dieses Staates nicht als juristische Person gelten, deren Vermögen, Rechte und Pflichten vom Vermögen, den Rechten und Pflichten ihrer Gründer getrennt sind (z. B. Personengesellschaften, Trusts, Stiftungen usw.).

^[4] Jedenfalls wird der Gegenwert der Anlage nach dem offiziellen Wechselkurs der Nationalbank der Ukraine berechnet zum Tag, an dem die Investition dem Konto der Gesellschaft gutgeschrieben wird

2.12. Es ist ausnahmsweise verboten, die Personalisierungsmittel des Projekts (Namen, Logos und Marken für Waren und Dienstleistungen) für Wahlkampfzwecke und als politische Werbung zu verwenden.

2.13. Eine Person, die eine Investition in das Projekt gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen getätigt hat, wird zum Investor.

3. Grundlegende Bestimmungen zur Anlageverwaltung und zu den Beteiligungserträgen

3.1 Gelder, die die Holding von Kleinanlegern als Beitrag von Kleinanlegern erhält, werden für den Erwerb von Anteilen an der Holdinggesellschaft verwendet (abzüglich der Kosten für die Registrierung eines neuen Mitglieds). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Interessen jedes Kleinanlegers (indirekt) in der Holdinggesellschaft vertreten sind.

3.2 Die Holding verwaltet die von Groß- und Kleinanlegern erhaltenen Gelder in Übereinstimmung mit dem Gesamtinvestitionskonzept des Projekts und den genehmigten Geschäftsplänen (vergibt Darlehen an Betriebe, finanziert den Kauf von Ausrüstung oder Renovierungsarbeiten, übernimmt andere Kosten für Projektzwecke).

3.3 Wenn/nachdem das Projekt rentabel wird, können die Gewinne aus seinen Aktivitäten verteilt werden. Die Anleger sind dann zum Erhalt von Dividenden berechtigt. Eines der Ziele des Projekts ist es, die Möglichkeit zu erreichen, dass alle seine Investoren Rendite erhalten.

3.4 Nach dem derzeitigen Geschäftsmodell werden die Betriebseinnahmen des Projekts auf der Ebene der Holdinggesellschaft aufgesammelt. Im Laufe der Ansammlung der Gewinne ansammeln, zahlt die Holding Gesellschaft diese in Form von Dividenden an Großanleger und an die Holding von Kleinanlegern, die wiederum über die Kette der Eigentümerschaft Dividenden an Kleinanleger auszahlt.

3.5 Bitte beachten Sie, dass die Holdinggesellschaft und die Holding von Kleinanlegern bei der Auszahlung von Dividenden an Einzelanleger (Gebietsansässige oder Nichtgebietsansässige) und nicht gebietsansässige Anleger (natürliche und juristische Personen) als Steuervertreter dieser Anleger fungieren und die erforderlichen Steuerbeträge an den Staatshaushalt abführen werden.

4. Wichtige Warnhinweise

4.1 Einstieg ins Projekt mit einer Investition garantiert dem Anleger keinen Ertrag. Die Rentabilität des Projekts ist nicht garantiert. Wenn es einen Gewinn gibt, erhält der Investor, wenn eine Dividendenauszahlung beschlossen wurde, Dividenden im Verhältnis zu seinem Anteil an der Holdinggesellschaft oder an der Holding von Kleinanlegern.

4.2 Die Person entscheidet selbständig über die Investition und trägt das Risiko des Verlustes der Investition, wenn das Projekt Verluste erleidet.

^[1] "Großanleger" - siehe Absatz 2.4 der Richtlinie.

^[2] "Kleinanleger" - siehe Absatz 2.4 der Richtlinie.

^[3] Den juristischen Personen gleichgestellt sind Einrichtungen, die nach der Gesetzgebung eines ausländischen Staates gegründet wurden, die nach der Gesetzgebung dieses Staates nicht als juristische Person gelten, deren Vermögen, Rechte und Pflichten vom Vermögen, den Rechten und Pflichten ihrer Gründer getrennt sind (z. B. Personengesellschaften, Trusts, Stiftungen usw.).

^[4] Jedenfalls wird der Gegenwert der Anlage nach dem offiziellen Wechselkurs der Nationalbank der Ukraine berechnet zum Tag, an dem die Investition dem Konto der Gesellschaft gutgeschrieben wird

4.3 Das Projekt erfordert Verwaltungskosten, die aus dem Projektgewinn (vor der Dividendenauszahlung) und - bei fehlendem Gewinn - aus dem Betriebskapital oder aus den laufenden Mitteln finanziert werden.

4.4 Diese Richtlinie stellt kein Angebot zum Abschluss eines Vertrags, einer Vereinbarung oder anderes Dokument dar, das rechtliche Verpflichtungen aller Personen enthält. Jeder potenzielle Investor soll den Text der Vertragsentwürfe über seine Beteiligung am Projekt mit einer Investition, die Gründungsdokumente der Holdinggesellschaft und der Holding von Kleinanlegern, den Geschäftsplan des Projekts sowie weitere Informationen [ECB1], die auf der Projektwebseite verfügbar sind, vor dem Abschluss sorgfältig lesen.

4.5 Wenn eine Investition getätigt wird, führt das Projekt eine Prüfung des potenziellen Investors durch, um dessen Eignung zu bestimmen. Die Prüfung wird in Übereinstimmung mit den vom Projekt genehmigten Richtlinien durchgeführt. Für die Durchführung der Verifizierung sammelt und verarbeitet das Projekt personenbezogene Daten des potentiellen Investors, wozu es seine Zustimmung erhält. Die Weigerung eines potenziellen Investors, sich einer Überprüfung zu unterziehen (einschließlich der Weigerung, Kopien der für die Überprüfung erforderlichen Dokumente vorzulegen), macht es dem potenziellen Investor unmöglich, sich an dem Projekt zu beteiligen. Darüber hinaus kann die Bank oder andere Finanzinstitution, über die eine Investition in das Projekt getätigt wird, ihre eigenen finanziellen Überwachungsverfahren durchführen.

4.6 Nichts in dieser Richtlinie darf als Rechts-, Finanz-, Anlage- oder Steuerberatung für irgendeine Person ausgelegt werden. Wenn eine Person eine wesentliche Investition plant, deren Höhe für sie wichtig ist, empfehlen wir ihr, sich von Fachleuten aus den entsprechenden Bereichen beraten zu lassen, die helfen, die Aussichten der Investitionsentscheidung zu beurteilen, die Rechtslage und die steuerlichen Auswirkungen der Investition zu verstehen.

4.7 Die Investoren sind sich einig, dass der Zweck der Einlage eine passive Investition in die Entwicklung von Projekten mit möglichen Investitionserträgen ist und dass die Investition nicht als Beteiligung am Projektmanagement gesehen wird. Die Kleinanleger verpflichten sich, sich nicht an der operativen Führung des Projekts zu beteiligen, indem sie ihren Anteil am Stammkapital der Holding von Kleinanlegern an das Management abtreten.

4.8 Die Investoren stimmen zu, dass einige Informationen über das Projekt vertraulich sein können. Die Investoren sind verpflichtet, alle Informationen über das Projekt, die sie nicht aus öffentlichen Quellen (insbesondere Projekt-Webseite, offiziellen Datenbanken usw.) erhalten haben, vertraulich zu halten. Investoren haben das Recht auf Informationen über die Aktivitäten von Rechtspersonen, an denen sie beteiligt sind, können jedoch bei der Erlangung von Informationen über die Aktivitäten anderer Projekt-Rechtspersonen eingeschränkt sein. Die Offenlegung von Informationen, zu denen der Zugang beschränkt ist, findet nur nach Entscheidung des zuständigen Mitarbeiters statt, und kann der Unterzeichnung einer separaten Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen dem Anleger und dieser Person bedürfen.

^[1] "Großanleger" - siehe Absatz 2.4 der Richtlinie.

^[2] "Kleinanleger" - siehe Absatz 2.4 der Richtlinie.

^[3] Den juristischen Personen gleichgestellt sind Einrichtungen, die nach der Gesetzgebung eines ausländischen Staates gegründet wurden, die nach der Gesetzgebung dieses Staates nicht als juristische Person gelten, deren Vermögen, Rechte und Pflichten vom Vermögen, den Rechten und Pflichten ihrer Gründer getrennt sind (z. B. Personengesellschaften, Trusts, Stiftungen usw.).

^[4] Jedenfalls wird der Gegenwert der Anlage nach dem offiziellen Wechselkurs der Nationalbank der Ukraine berechnet zum Tag, an dem die Investition dem Konto der Gesellschaft gutgeschrieben wird